

Datenverarbeitungsnachtrag (DPA)

www.multitouch-appstore.com | Version 1.0 | Datum: 30.09.2020



Dieser eyefactive Datenverarbeitungsnachtrag (Data Processing Addendum, das **"DPA"**), einschließlich seiner Anhänge und Anlagen, regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die eyefactive GmbH mit Geschäftsadresse in Haferweg 40, 22769 Hamburg, Deutschland, und der Firmenregistrierungsnummer HRB 158902 (**"eyefactive"**), die Touchscreen-Softwareanwendungen und die damit verbundenen Dienstleistungen (die **"Software"**) anbietet. Dieser DPA ist Bestandteil des Vertrags und regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einem einzelnen Benutzer oder einer einzelnen Einrichtung (der **"Kunde"**) im Rahmen der Software übermittelt werden. eyefactive und der Kunde werden hiermit gemeinsam als die **"Parteien"** und jede einzelne als **"Partei"** bezeichnet. Die Datenschutzbestimmungen erläutern die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei eyefactive in der Eigenschaft des Datenverarbeiters und der Kunde in der Eigenschaft des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen handelt. Die Datenschutzbestimmungen werden in Übereinstimmung mit den EU-Standardvertragsklauseln verfasst, die als Anhang I dieses DPA beigefügt sind.

Durch die Unterzeichnung des DPA tritt der Kunde in dieses DPA in seinem eigenen Namen und, soweit nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich, im Namen und im Auftrag seiner autorisierten Partner ein, wenn und soweit eyefactive die personenbezogenen Daten verarbeitet, für die diese autorisierten Partner als für die Datenverarbeitung Verantwortliche gelten. Der Abschluss dieses DPA stellt die Annahme der hierin enthaltenen EU-Standardvertragsklauseln dar.

WIE DIESES DPA AUSZUFÜHREN IST:

1. Dieses DPA besteht aus dem Hauptteil und Anhang I.
2. Dieses DPA und sein Anhang sind von eyefactive vorab unterzeichnet worden.
3. Um dieses DPA auszufüllen, muss der Kunde:
 - i. die Informationen im Unterschriftsfeld auf Seite 5 ausfüllen;
 - ii. das DPA unterschreiben; und
 - iii. das DPA an support (at) eyefactive.com senden und gegebenenfalls die Kundennummer angeben.

Nach Erhalt des gültig ausgefüllten DPA durch eyefactive an die oben angegebene E-Mail-Adresse wird dieses DPA rechtsverbindlich.

1. Definitionen

In diesem DPA gelten die folgenden Definitionen:

"Vertrag" ist ein zwischen den Parteien geschlossener Dienstleistungsvertrag, der die Erbringung der Dienstleistungen regelt.

"Verantwortlicher für die Datenverarbeitung" hat die Bedeutung von "für die Verarbeitung Verantwortlicher", wie in §46.7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) definiert.

"Auftragsverarbeiter", "Datenverarbeiter", "Verarbeitung" haben die Bedeutung von "Auftragsverarbeiter" und "Verarbeitung" im Sinne von §46.2 und §46.8 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) definiert.

"Datenschutzgesetz" bezeichnet die für den Kunden geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen in Bezug auf den Datenschutz

und die Verarbeitung von Kundendaten durch eyefactive.

"Betroffener" hat die Bedeutung von "betroffener Person" im Sinne von Art. 4 (1) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definiert.

"EWR" hat die Bedeutung des Europäischen Wirtschaftsraums.

"EU" bezeichnet die Europäische Union.

"BDSG" hat die Bedeutung des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes.

"Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)" hat die Bedeutung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

"Anweisung" ist eine vom Kunden an eyefactive erteilte Anweisung, die eyefactive anweist, eine bestimmte Handlung in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten durchzuführen, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu erreichen.

"Kundendaten" sind die persönlichen Daten, deren Verantwortlicher der Kunde ist.

"Persönliche Daten" haben die Bedeutung wie in §46.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Bezug auf die Dienstleistungen definiert.

"Unterauftragnehmer" ist eine Einrichtung, die personenbezogene Daten als Unterauftragnehmer des Datenverarbeiters verarbeitet.

2. Gegenstand der Verarbeitung

- 2.1 Der Kunde verpflichtet eyefactive, dem Kunden durch den Vertrag eine Lizenz zur Nutzung der Software zur Verfügung zu stellen und stimmt zu, dass eyefactive die Verarbeitung der Kundendaten, deren Kategorien in Abschnitt 4 dieses DPA beschrieben sind, gemäß den hierin festgelegten Bedingungen übernimmt.
- 2.2 Dieses DPA legt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten im Zusammenhang mit der Software fest. Sie gilt für alle Aktivitäten innerhalb des Geltungsbereichs der Software und des Vertrags, in deren Rahmen eyefactive oder die Unterauftragnehmer mit den Daten des Kunden in Kontakt kommen können.
- 2.3 Um die Transparenz der Verarbeitung zu gewährleisten, werden die Parteien Aufzeichnungen über alle Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten gemäß §70 BDSG erforderlich sind.

3. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung

- 3.1. eyefactive verarbeitet die Daten des Kunden im Namen des Kunden als Auftragsverarbeiter. Umfang, Ausmaß und Art der Verarbeitung dienen ausschließlich dem Zweck, dem Kunden die Bereitstellung der Software durch eyefactive zu erleichtern.
- 3.2. eyefactive stellt sicher, dass alle seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Berater, Vertreter und andere natürliche Personen, die an der Verarbeitung von Kundendaten beteiligt sind, den gleichen Einschränkungen und Bedingungen zustimmen, wie sie in diesem DPA aufgeführt sind.
- 3.3. Der Kunde als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist

für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechtmäßigkeit der Übertragung (falls zutreffend) der Kundendaten an eyefactive.

- 3.4. eyefactive wird die Daten des Kunden nur in dem Umfang und zu dem Zweck verarbeiten, die vertraglichen Verpflichtungen von eyefactive zu erfüllen, soweit dies für die Bereitstellung der Software erforderlich ist, und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden.
- 3.5. Sollte eyefactive die Daten des Kunden für Zwecke nutzen wollen, die nicht in diesem Abschnitt 3 aufgeführt sind, wird eyefactive den Kunden um vorherige schriftliche Zustimmung bitten.

4. Kategorien von Personendaten

- 4.1. eyefactive verarbeitet alle vom Kunden im Rahmen der Software übermittelten Daten des Kunden. Soweit die Daten des Kunden personenbezogene Daten enthalten, kann es sich dabei um identifizierende Informationen der Datensubjekte handeln, wie z.B.
 1. Vorname;
 2. Nachname;
 3. Anschrift;
 4. E-Mail-Adresse;
 5. Name des Unternehmens;
 6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
 7. Position;
 8. Zahlungsdetails;
 9. Website-Adresse;
 10. IP-Adresse; und
 11. Andere vom Kunden übermittelte persönliche Daten.
- 4.2. Keine besonderen Kategorien von Personendaten, wie im Sinne von §46.14 BDSG definiert, werden gemäß diesem DPA verarbeitet, es sei denn, der Kunde entscheidet sich nach eigenem Ermessen, solche persönlichen Daten zur Verarbeitung zu übermitteln.

5. Kategorien von Datensubjekten

- 5.1. Zu den betroffenen Datensubjekten gehören natürliche Personen, deren personenbezogene Daten vom Kunden über die Software an eyefactive übermittelt werden.
- 5.2. eyefactive interagiert in keiner Weise direkt mit den Datensubjekten.

6. Dauer der Verarbeitung

- 6.1. Sofern dieses DPA nicht ausdrücklich eine überdauernde Verpflichtung vorsieht, richtet sich dieser DPA nach der Laufzeit des Vertrags.
- 6.2. eyefactive wird die Daten des Kunden so lange verarbeiten, wie die Daten des Kunden für den in Abschnitt 3 dieses DPA beschriebenen Zweck erforderlich sind.
- 6.3. eyefactive wird die Kundendaten an den Kunden zurückgeben oder sicher von seinen Speichersystemen löschen, sobald die Kundendaten für den in Abschnitt 3 dieses DPA beschriebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind oder der Kunde eyefactive darum bittet. Auf Verlangen des Kunden stellt eyefactive dem Kunden einen Nachweis über die Löschung der Kundendaten zur Verfügung.

7. Sicherheit der Verarbeitung

- 7.1. eyefactive wendet ein angemessenes Maß an Sorgfalt an, um die Daten des Kunden vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Offenlegung und Übertragung an Dritte, die vom Kunden nicht autorisiert wurden, zu schützen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem
 - a) Aufrechterhaltung angemessener Zugangskontrollmechanismen (z.B. Zwei-Faktor-Authentifizierung, Passwortschutz und beschränkter Zugang) für alle Systeme, Server oder Dateien, in denen Kundendaten gespeichert sind;
 - b) DDOS-Milderung;
 - c) Verwendung von SSL-Verschlüsselung für jegliche elektronische Übertragung von Kundendaten; und
 - d) Beschränkung des Zugriffs auf Kundendaten durch eyefactive Geschäftsführer, Direktoren, Mitarbeiter, Berater und Vertreter auf den in Abschnitt 3 dieses DPA genannten Zweck.
- 7.2. eyefactive erklärt hiermit, dass es geeignete technische und organisatorische Massnahmen gemäß §64 BDSG zur Sicherung und zum Schutz der Kundendaten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor zufälligem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung getroffen hat und sich verpflichtet, dies während der Laufzeit dieses DPA auch weiterhin zu tun.
- 7.3. Falls eyefactive nach geltendem Recht zur Offenlegung von Kundendaten verpflichtet ist, informiert eyefactive den Kunden vor einer solchen verpflichtenden Offenlegung innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung einer solchen Offenlegung.
- 7.4. Alle wesentlichen Änderungen an den in Abschnitt 7.1 des DPA aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen werden von eyefactive dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt.
- 7.5. eyefactive dokumentiert in geeigneter Weise die tatsächlich umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich jeder Aktualisierung) für die Verarbeitung der Kundendaten und händigt dem Kunden auf Wunsch (z.B. für Auditzwecke) die jeweils aktuelle Version dieser Dokumentation aus.
- 7.6. Zum Zwecke der Dokumentation ist eyefactive berechtigt, die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen nachzuweisen, indem es aktuelle Bescheinigungen, Berichte oder Auszüge von unabhängigen Stellen vorlegt, die die Verarbeitung von Kundendaten in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Maßnahmen prüfen und bestätigen.

8. Berichtigung und Löschung von Personen daten

- 8.1. eyefactive kann aufgefordert werden, die Daten des Kunden zu korrigieren, zu löschen und/oder zu sperren, wenn und soweit die Funktionalität der Software dies dem Kunden nicht erlaubt. eyefactive wird die Daten des Kunden jedoch nicht ohne Weiteres korrigieren, löschen oder sperren, es sei denn, der Kunde hat eine entsprechende Anweisung erteilt.
- 8.2. Sofern nicht zwingende Datenschutzgesetze etwas anderes vorsehen, findet keine direkte Kommunikation zwischen den betroffenen Personen und eyefactive statt. Falls sich eine betroffene Person schriftlich direkt an eyefactive wendet, um z.B. die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, leitet eyefactive diesen Antrag unverzüglich an den Kunden weiter und antwortet nicht direkt an die betroffene Person.

9. Verpflichtungen von eyefactive

9.1. eyefactive soll:

- a) Kundendaten nur auf dokumentierte Anweisungen des Kunden hin verarbeiten;
 - b) sicherstellen, dass Personen, die zur Verarbeitung von Kundendaten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen. eyefactive schult die Personen, denen eyefactive Zugang zu den Kundendaten gewährt, regelmäßig in Bezug auf die Einhaltung von IT-Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung dieses DPA fort;
 - c) geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen durchführen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Kundendaten zu gewährleisten;
 - d) sicherstellen, dass jede natürliche Person, die unter der Autorität von eyefactive handelt und Zugang zu den persönlichen Daten hat, diese nur auf Anweisung des Kunden verarbeitet;
 - e) Unterstützung des Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß §62 - §67 BDSG;
 - f) dem Kunden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen von eyefactive gemäß dem Datenschutzgesetz nachzuweisen, und Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Kunden oder einem anderen vom Kunden beauftragten Auditor durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen;
 - g) einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist, oder, wenn er nicht dazu verpflichtet ist, eine Kontaktperson für Datenschutzfragen;
 - h) dem Kunden auf schriftliche Anfrage den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten oder der Kontaktperson für Datenschutzfragen mitzuteilen;
 - i) die Verarbeitung durch regelmäßige Überprüfungen in Bezug auf die Leistung und Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen, des Vertrags und des anwendbaren Datenschutzgesetzes zu überwachen;
 - j) auf schriftliche Anfrage des Kunden angemessene Unterstützung des Kunden bei der Bearbeitung von Anfragen einzelner Datensubjekte und/oder einer Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags;
 - k) den Kunden bei der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen unterstützen, um auf Anträge der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte zu reagieren (insbesondere §55 - §59 BDSG);
 - l) mindestens die in §65 BDSG vorgesehenen Informationen zur Verfügung stellen;
- 9.2. eyefactive verpflichtet sich zur Einhaltung aller sonstigen Pflichten, die eyefactive gemäß §62, §64, §65, §70 und §76 BDSG auferlegt werden.
- 9.3. eyefactive arbeitet mit dem Datenschutzbeauftragten des Kunden zusammen, um die Aufzeichnungen der Verarbeitungstätigkeiten gemäß §70 BDSG zu erstellen und dem Kunden alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

10. Unterauftragnehmer

- 10.1. Der Kunde autorisiert hiermit eyefactive, Unterauftragnehmer wie in diesem Abschnitt 10 näher beschrieben zu beauftragen, vorausgesetzt, dass eyefactive für Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer in gleicher Weise verantwortlich bleibt wie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.
- 10.2. eyefactive kann nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den folgenden Bedingungen geeignete und zuverlässige andere Unterauftragnehmer entfernen oder ernennen:
- a) eyefactive informiert den Kunden 30 Tage im Voraus über geplante Änderungen an der Liste der Unterauftragnehmer;
 - b) Wenn der Kunde einen legitimen datenschutzrechtlichen Grund hat, die Nutzung von Unterauftragnehmern durch eyefactive abzulehnen, muss der Kunde eyefactive innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von eyefactive benachrichtigen;
 - c) Wenn der Kunde innerhalb dieses Zeitraums keinen Einspruch erhebt, gilt der neue Unterprozessor/die neuen Unterprozessoren als angenommen;
 - d) Erhebt der Kunde Einwände gegen die Nutzung des/der betreffenden Unterauftragnehmer(s), hat eyefactive das Recht, den Einwand durch eine der folgenden Optionen (die nach alleinigem Ermessen von eyefactive auszuwählen sind) zu beheben:
 - i. eyefactive bricht seine Pläne zur Nutzung des/der (s) in Bezug auf die Kundendaten ab; oder
 - ii. eyefactive wird korrigierende Maßnahmen ergreifen und den/die Unterauftragnehmer im Hinblick auf die Kundendaten einsetzen.
 - e) Falls eyefactive beschließt, Option 10.2.d.i oder 10.2.d.ii nicht zu implementieren, benachrichtigt eyefactive den Kunden ohne unnötige Verzögerung. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, eyefactive innerhalb weiterer vierzehn (14) Tage schriftlich über die Kündigung der DPA zu benachrichtigen. Eine solche Kündigung würde mit Ablauf des zweiten (2.) Kalendermonats nach Eingang der Kündigung bei eyefactive wirksam.
- 10.3. eyefactive gibt die eyefactive-Verpflichtungen im Rahmen dieses DPA an seine Unterauftragnehmer weiter, die als Unterauftragnehmer fungieren.
- 10.4. Die vollständige Liste der von eyefactive eingesetzten Unterauftragnehmer wird auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellt und umfasst ohne Einschränkung die folgenden Unterauftragnehmer:
- Hosting- und Cloud-Storage-Dienstleister Netcup (<https://www.netcup.eu>) mit Sitz in Deutschland und AWS (<https://aws.amazon.com>) mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
 - Newsletter-Dienstleister CleverReach (<https://www.clever-reach.de>) mit Sitz in Deutschland;
 - Marketing- und Werbedienstleister Google (<https://www.google.com>), Facebook (<https://www.facebook.com>) und Twitter (<https://twitter.com>) mit Sitz in den Vereinigten Staaten; und
 - eyefactive unabhängige Unterauftragnehmer und Berater.

11. Verletzungen persönlicher Daten

- 11.1. Innerhalb von 24 Stunden, nachdem eyefactive von einer

unbefugten Nutzung oder Offenlegung der Kundendaten Kenntnis erlangt, wird eyefactive den Kunden unverzüglich über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Kundendaten informieren.

- 11.2. eyefactive wird bei allen Abhilfemaßnahmen kooperieren, die der Kunde nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet, um (i) alle anwendbaren Meldepflichten zu erfüllen und (ii) die Auswirkungen einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung der Daten des Kunden zu mindern.
- 11.3. In Absprache mit dem Kunden muss eyefactive geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden zu sichern und mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Datensubjekte zu begrenzen. Soweit dem Kunden nach dem Datenschutzgesetz Verpflichtungen auferlegt werden, leistet eyefactive in wirtschaftlich angemessener Weise Unterstützung bei deren Erfüllung.

12. Benachrichtigungen

- 12.1. Erhält eyefactive einen Antrag, eine Vorladung oder einen Gerichtsbeschluss (auch aufgrund einer Verpflichtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von staatlichen Behörden), in dem die Herausgabe von Kundendaten an eine Behörde gefordert wird, versucht eyefactive, die betreffende Behörde dazu umzuleiten, diese Daten direkt vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anzufordern, und benachrichtigt den Kunden ohne unnötige Verzögerung.
- 12.2. Wenn die Daten des Kunden Gegenstand einer Durchsuchung und Beschlagnahme, eines Pfändungsbeschlusses, einer Beschlagnahme während eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher Ereignisse oder Maßnahmen durch Dritte werden, während sich die Daten unter der Kontrolle von eyefactive befinden, benachrichtigt eyefactive den Kunden unverzüglich über solche Maßnahmen.

13. Instruktionen

- 13.1. Die Instruktionen für eyefactive sind zunächst in diesem DPA niedergelegt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, vorbehaltlich der Durchführbarkeit Änderungen an den Anweisungen vorzunehmen und neue Anweisungen zu erteilen.
- 13.2. Der Kunde muss eine Person benennen, die zur Erteilung der Anweisungen befugt ist. Änderungen oder neue Anweisungen sind schriftlich zu erteilen und müssen zwischen den Parteien als Vertragsänderungs-/Änderungsantrag im Rahmen dieses DPA vereinbart werden.
- 13.3. eyefactive benachrichtigt den Kunden, wenn eyefactive der Ansicht ist, dass eine Anweisung gegen das geltende Datenschutzgesetz verstößt. eyefactive ist nicht verpflichtet, eine umfassende rechtliche Prüfung durchzuführen und wird dem Kunden in keinem Fall rechtliche Dienstleistungen erbringen.
- 13.4. eyefactive ist nicht verantwortlich für die Folgen der vom Kunden erteilten Anweisungen, und der Kunde hat eyefactive von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die sich aus der Anweisung ergeben, freizustellen und schadlos zu halten.
- 13.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist eyefactive berechtigt, den in Verbindung mit den Anweisungen entstandenen Aufwand auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung zu stellen.

14. Verschiedenes

- 14.1. Keine Änderung dieses DPA ist gültig und bindend, es sei denn, sie erfolgt schriftlich und nur dann, wenn in der Änderung ausdrücklich erklärt wird, dass diese Änderung für die Bestimmungen dieses DPA gilt. Dies gilt auch für einen Verzicht oder eine Änderung dieser zwingenden Schriftform.
- 14.2. Dieses DPA hat Vorrang vor etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen des Vertrages.
- 14.3. Dieses DPA beginnt an dem Tag, an dem beide Parteien das DPA unterzeichnen, und gilt bis zur früheren Kündigung durch eine der Parteien.
- 14.4. eyefactive kann dieses DPA aus beliebigem Grund mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen gegenüber dem Kunden kündigen. Wenn der Kunde den Vertrag kündigt, endet dieses DPA automatisch.
- 14.5. Jede Partei kann dieses DPA mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie der anderen Partei eine Mitteilung über die Kündigung zustellt, falls:
 - a) die andere Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen, Zusicherungen oder Darstellungen nicht erfüllt, ungenau gemacht hat oder macht oder anderweitig wesentlich gegen diese verstößt; und
 - b) das Versäumnis, die Ungenauigkeit oder der Verstoß für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen andauert, nachdem die geschädigte Partei die verletzende Partei benachrichtigt hat, in dem sie den Verstoß angemessen detailliert beschreibt.
- 14.6. Wenn eine Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder unter Zwangsverwaltung, Auflösung oder Liquidation gerät, kann die andere Partei dieses DPA mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 14.7. Nach Ablauf oder Beendigung dieses DPA oder auf Wunsch des Kunden wird eyefactive:
 - a) unverzüglich sicher alle eyefactive zur Verfügung stehenden Kundendaten sowie alle anderen vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente löschen oder zurückgeben; und
 - b) dem Kunden ein Zertifikat ausstellen, dass eyefactive die Einhaltung der Vernichtungspflicht gemäß diesem Abschnitt 14.7 bestätigt.
- 14.8. Keine der Parteien darf dieses DPA oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem DPA ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei abtreten.
- 14.9. Die Parteien versuchen, alle Streitigkeiten, die sich aus diesem DPA ergeben oder sich auf diesen beziehen, nach Treu und Glauben durch Verhandlungen zwischen leitenden Angestellten der Parteien zu lösen, die befugt sind, diese zu regeln. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Einladung zu Verhandlungen durch Verhandlungen gelöst, so wird die Streitigkeit durch Inanspruchnahme verbindlicher Schlichtungsstellen beigelegt.
- 14.10 Die in diesem DPA verwendeten Überschriften und seine Unterteilung in Abschnitte, Zeitpläne, Exponate, Anhänge und andere Untergliederungen haben keinen Einfluss auf seine Auslegung.
- 14.11 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen dieses DPA und den Bestimmungen in einem Dokument, das im Rahmen dieses DPA abgeschlossen wurde, haben die Bestimmungen dieses DPA Vorrang. Die Vertragsparteien treffen

alle erforderlichen Maßnahmen, um die widersprüchlichen Bestimmungen mit den Bestimmungen dieses DPA in Einklang zu bringen.

Beigefügter Anhang I: Kommissionsbeschluss C(2010)593 Standardvertragsklauseln (Verarbeiter)

Die Parteien haben dieses DPA zu dem unten angegebenen Datum ausgeführt:

EYEFACTIVE

Name (Druckschrift)

Titel

Ort, Datum

Unterschrift

KUNDE

Name (Druckschrift)

Titel

Ort, Datum

Unterschrift

ANHANG I



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL JUSTICE

Directorate C: Fundamental rights and Union citizenship
Unit C.3: Data protection

Commission Decision C(2010)593 STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (AUFTRAGSVERARBEITER)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur): *der Name des Kunden, der die Software nutzt*

Anschrift: *die Anschrift des Kunden, der die Software nutzt*

Telefon.: *die Telefonnummer des Kunden, der die Software nutzt*

E-mail: *die E-Mail Adresse des Kunden, der die Software nutzt*

(der Datenexporteur)

Und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur): *eyefactive GmbH*

Anschrift: *Haferweg 40, 22769 Hamburg, Germany*

Telefon.: *+49 9999 695 – 0*

E-mail: *support (at) eyefactive.com*

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation: *Handelsregistereintrag HRB 158902*

(der Datenimporteur)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind),

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ¹;
- (b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und

¹ Die Parteien können die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn nach ihrem Dafürhalten der Vertrag für sich allein stehen sollte.

den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;

- (d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

- (1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
- (2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
- (3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- (4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird..

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs²

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und

² Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden innerstaatlichen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats, des Schutzes der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse der Steuerberichterstattung oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt; (e) to deal promptly and properly with all inquiries from the data exporter relating to its processing of the personal data subject to the transfer and to abide by the advice of the supervisory authority with regard to the processing of the data transferred;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- (2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

- (3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- (1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

- (1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
- (3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

- (1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss³. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
- (2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur

³ Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesem Beschluss geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet.

oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

- (3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich: ...
- (4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
- (2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

ANHANG 1 ZU DEN STANDARD VERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind): *eine Geschäftseinheit, die die vom Datenimporteur bereitgestellte Touchscreen-Software verwendet.*

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind): *der Anbieter von Touchscreen Software (weitere Informationen: <https://www.eyefactive.com>).*

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben): *zu den betroffenen Personen gehören natürliche Personen, deren personenbezogene Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur im Rahmen der vom Datenimporteur für den Datenexporteur erbrachten Dienstleistungen übermittelt werden.*

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben): *Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail Adresse, Firmenname, Umsatzsteuer-ID Nummer, Position, Zahlungsinformationen, Website Adresse, IP Adresse, und andere persönliche Daten übermittelt vom Datenimporteur.*

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben): *keine besonderen Kategorien von Daten, die im Sinne von §9.1 der DSGVO definiert sind, sollten vom Datenexporteur eingereicht werden.*

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben): *Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Abruf, Abfrage, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung und sonstige Bereitstellung personenbezogener Daten im Rahmen der vom Datenimporteur für den Datenexporteur erbrachten Dienstleistungen.*

ANHANG 2 ZU DEN STANDARD VERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigelegt):

1. *Gesicherte Netzwerke;*
2. *SSL Verschlüsselung;*
3. *Sichere Passwörter;*
4. *Beschränkter Zugang zu personenbezogenen Daten durch Mitarbeiter des Datenimporteurs; und*
5. *Anonymisierung persönlicher Daten (sofern möglich).*

ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL

Haftung

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass, wenn eine Partei für einen Verstoß gegen die Klauseln haftbar gemacht wird, den die andere Partei begangen hat, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem die zweite Partei haftbar ist.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass:

- (a) der Datenexporteur den Datenimporteur unverzüglich von einem Schadenersatzanspruch in Kenntnis setzt und
- (b) der Datenimporteur die Möglichkeit hat, mit dem Datenexporteur bei der Verteidigung in der Schadenersatzsache bzw. der Einigung über die Höhe des Schadenersatzes zusammenzuarbeiten⁴.

⁴ Der Absatz über die Haftung ist fakultativ.